

## GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011

### **A. Problem und Ziel**

Die bisherigen Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule sollen in eine neue Schulform, die Gemeinschaftsschule, übergeleitet werden. Die neue Struktur der allgemein bildenden Schulen soll nach erfolgter Festschreibung in der Landesverfassung auch in den einschlägigen schulrechtlichen Regelungen verankert werden.

### **B. Lösung**

Änderung von Vorschriften des Schulordnungs-, des Schulpflicht- und des Schulmitbestimmungsgesetzes

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Änderung soll kostenneutral erfolgen.

#### **2. Vollzugaufwand**

Die Änderung soll kostenneutral erfolgen.

### **E. Sonstige Kosten**

Die Änderung soll kostenneutral erfolgen.

### **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

### **G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Bildung.

Ausgegeben: 16.03.2011

**G e s e t z**  
**zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011**

**Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1**

**Änderung des Schulordnungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Erweiterte Realschule, Gesamtschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
2. § 3a wird wie folgt geändert:
  - a) Absätze zwei und drei erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinschaftsschule vermittelt eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener oder studienbezogener Bildungsgänge ist. Sie bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, an der mit dem erfolgreichen Abschluss der Klassenstufe 9 der Hauptschulabschluss, nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 der mittlere Bildungsabschluss und bei entsprechender Qualifikation die Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe sowie bei deren erfolgreichem Abschluss die allgemeine Hochschulreife erworben wird, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt; die Abschlüsse berechtigen auch zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge. Die Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, schließen die Klassenstufe 9, die Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Bildungsabschluss anstreben, schließen die Klassenstufe 10 mit einer Abschlussprüfung ab.

Der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursgruppen statt. Die Kursgruppen werden nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet. Über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung ab der Klassenstufe 7 entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts und der personellen und sächlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der geltenden schulrechtlichen Regelungen.

Die Gemeinschaftsschule verfügt über eine eigene gymnasiale Oberstufe am Standort oder kooperiert in Oberstufenverbänden insbesondere mit anderen Gemeinschaftsschulen oder mit grundständigen Gymnasien, Oberstufengymnasien und gymnasialen Oberstufen mit berufsbezogenen Fachrichtungen an öffentlichen Berufsbildungszentren. Sie bietet so selbst die Berechtigungen der Sekundarstufe II und nach Klassenstufe 13 die allgemeine Hochschulreife an.

Die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule umfasst eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Hauptphase. Im Übrigen gelten die für die Oberstufe des Gymnasiums in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

(3) In der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium dienen die Klassenstufen 5 und 6 im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers einer besonderen Beobachtung, Förderung und Orientierung. Diese Klassenstufen sind durch ein besonderes Maß an Durchlässigkeit gekennzeichnet. Vor einer Einstufung oder Umstufung oder einem möglichen Wechsel zu einer Schule einer anderen Schulform erfolgt eine Beratung der Erziehungsberechtigten. Bis einschließlich Klassenstufe 8 rücken die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule in der Regel ohne Versetzungsentscheidung auf. “

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Schulpflichtgesetzes**

Das Gesetz über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1258), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „Erweiterten Realschule oder Gesamtschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „Erweiterten Realschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt und die Wörter „einer Gesamtschule“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes**

Das Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz – (SchumG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1930), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1a wird aufgehoben.
2. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird eine neue Nummer 1a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„1a den Beginn und den Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule gemäß § 3 a Absatz 2 Satz 6 SchoG; Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit,“.
  - b) In Nummer 8 werden die Wörter „mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1a“ gestrichen.
3. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Erweiterte Realschule“ jeweils durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt und das Wort „Gesamtschule“ mit dem voran stehenden Komma gestrichen.

#### **Artikel 4**

##### **Schlussvorschriften**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden in den zum Schuljahr 2012/2013 bestehenden Klassen 6 bis 10 bis einschließlich Klassenstufe 10 auslaufend fortgeführt. Für sie finden die sie betreffenden schulrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung bzw. gelten in der jeweils geltenden Fassung. Ab dem 01. August 2017 wird die gymnasiale Oberstufe der auslaufenden Schule gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule.
- (3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden privaten Haupt- und Realschulen, Erweiterten Real- sowie Gesamtschulen können als Ersatzschulen fortgeführt werden. Auf sie finden die für sie geltenden Regelungen Anwendung.
- (4) Die aufgrund dieses Gesetzes im Übrigen erforderlichen Folgeänderungen werden in einem besonderen Gesetz geregelt.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Mit der Schaffung eines Zwei-Säulen-Modells im weiterführenden Bereich der allgemein bildenden Schulen soll auf der Grundlage der erfolgten Änderung des Artikels 27 der Verfassung des Saarlandes ein langfristig gesichertes und leistungsfähiges Schulangebot im Saarland sichergestellt werden. Kinder und Jugendliche individuell zu fördern und sie unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft für ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, ist eine entscheidende Voraussetzung für gute, nachhaltige Bildung. Die Umsetzung der Reform überwindet die Schulstrukturdebatte im Saarland dauerhaft und stellt Inhalte, Qualität, Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit und Chancengleichheit an den Schulen in den Vordergrund. Das Zwei-Säulen-Modell ermöglicht es, in den Schulformen Gemeinschaftsschule und grundständiges Gymnasium alle Abschlüsse bis zur allgemeinen Hochschulreife zu erwerben, wobei das Abitur am Gymnasium nach 12 Schulbesuchsjahren, an der Gemeinschaftsschule nach 13 Schulbesuchsjahren erreicht werden kann.

Die in Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes erfolgte Nennung der dort aufgeführten Schulformen schließt nicht aus, dass diese im Laufe der Zeit inhaltlichen Veränderungen zugänglich sein können. Solche Veränderungen müssen allerdings das Wesen der betreffenden Schulformen wahren.

Zum Wesen des grundständigen Gymnasiums gehört, dass es eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt, mit Klassenstufe 5 beginnt und der Unterricht mindestens bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband stattfindet. Außerdem gehört es zum Wesen des grundständigen Gymnasiums, dass jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, eine eigene Oberstufe besitzt.

Zum Wesen der neuen Schulform Gemeinschaftsschule gehört, dass sie den Hauptschulabschluss, den mittleren Bildungsabschluss und das Abitur anbietet. Sie ersetzt die Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule und beginnt mit Klassenstufe 5. Gemeinschaftsschulen unterhalten je nach Schülerzahl entweder eigenständige oder gemeinsame Oberstufen oder treten in Oberstufenverbände insbesondere mit grundständigen Gymnasien, Oberstufengymnasien und Berufsbildungszentren ein bzw. führen diese weiter. Sie bieten so selbst die Berechtigungen der Sekundarstufe II und nach Klassenstufe 13 die allgemeine Hochschulreife an.

Hauptziel der Gemeinschaftsschule ist die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, unabhängig von den angestrebten Schulabschlüssen. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert diese in ihrer individuellen Entwicklung. Auf der Grundlage der gemeinsamen Lernerfahrung fördert sie das gegenseitige Verstehen, die Bereitschaft zu sozialem Handeln und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher außerschulischer Lernvoraussetzungen und sozialer Herkunft.

Zur Umsetzung der pädagogischen Ziele sollen die Schulen eigene pädagogische Konzepte entwickeln und ihr Profil auf die jeweilige besondere Situation ihres Umfeldes und ihrer Schülerschaft ausrichten. An der Gemeinschaftsschule unterrichteten Lehrkräfte mit Unterrichtsqualifikationen für jeden in ihr vertretenen Bildungsgang und arbeiten dabei kollegial zusammen; Schülerinnen und Schüler, Eltern und außerschulische Personen und Institutionen werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben mit einbezogen.

Die Schulen haben dabei im Rahmen ihres Budgets einen Gestaltungsspielraum. Innerhalb dessen und auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule entscheidet die Schulkonferenz ab Klassenstufe 7 über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung.

## **B. Im Einzelnen**

### **I. zu Artikel 1**

#### 1. zu Nr. 1 (§ 3 Absatz 2 SchoG)

Aus dem Schulformenkatalog werden die Erweiterte Realschule und die Gesamtschule herausgenommen; gleichzeitig wird die Gemeinschaftsschule neu aufgenommen. Damit werden auch weiterhin nur die Regelformen der Schulen genannt, die dann in den §§ 3 a und 3 b näher beschrieben werden. Sonderformen und besondere schulische Einrichtungen sind daher in dieser Gliederungsübersicht nicht enthalten.

#### 2. zu Nr. 2 (§ 3 a SchoG)

##### a)

Die neuen Absätze 2 und 3 treten anstelle der bisherigen Absätze 2 (Erweiterte Realschule), 3 (Gesamtschule) und 4 (Orientierungsphase).

##### zu Absatz 2

Die Gemeinschaftsschule baut, wie das Gymnasium, auf dem Fundament der Grundschule auf. Sie bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, die unabhängig von der Zahl der Anspruchsebenen bei der Fachleistungsdifferenzierung die drei Bildungsgänge der Sekundarstufe I (bis einschließlich Klassenstufe 10) umfasst. In ihr werden Elemente der Erweiterten Realschule und der Gesamtschule zusammengeführt.

Die Abschlüsse der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und mittlerer Bildungsabschluss) und der Sekundarstufe II (allgemeine Hochschulreife) werden im Rahmen der zentralen Abschlussprüfungen erworben.

Der Unterricht an der Gemeinschaftsschule findet grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler im Klassenverband statt. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird vor allem durch Formen binnendifferenzierenden Unterrichts und individueller Förderung entsprochen. In einem Teil der Fächer wird der Unterricht leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt. Anstelle von Kursen können auch klasseninterne Lerngruppen gebildet werden. Das Unterrichtsangebot der Gemeinschaftsschule umfasst im „Orientierungsmodell“ einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich sowie einen Wahl- und einen Förderbereich.

Organisation und Differenzierung der Gemeinschaftsschule dienen dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lernmöglichkeiten und Lerninteressen in der Entfaltung ihrer Begabungs- und Leistungsschwerpunkte zu fördern und auf die ihren jeweiligen Fähigkeiten und Leistungen entsprechenden Abschlüsse vorzubereiten. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen bleibt so lange wie möglich erhalten. Selbständiges Lernen und individuelle Lernwege werden unterstützt, fachliches und soziales Lernen gleichgewichtig verfolgt. Die Förderung praktischer Fähigkeiten, die frühe und entwicklungsgerechte Verbindung mit der Arbeitswelt und der Übergang von der Schule in den Beruf finden besondere Berücksichtigung.

Zur Umsetzung der pädagogischen Ziele erhalten die Schulen ein hohes Maß an Selbstständigkeit und einen Gestaltungsspielraum, der es ihnen ermöglicht, eigene pädagogische Konzepte zu entwickeln und ihr Profil auf die jeweilige besondere Situation auszurichten. Dazu gehört auch die Entscheidung über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung. Die einzelnen Bildungsgänge werden auf der Grundlage der Lehrpläne und folgender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Bildungsgängen und Bildungsabschlüssen in ihrer jeweils geltenden Fassung gestaltet werden:

- Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (KMK-Beschluss vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 1. Oktober 2010),
- Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
- Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).

Die Gemeinschaftsschule verfügt über eine eigene gymnasiale Oberstufe mit einjähriger Einführungsphase und zweijähriger Hauptphase und kann so beispielsweise selbst Abiturzeugnisse ausstellen. Die Einrichtung von gymnasialen Oberstufen erfolgt im Rahmen eines Schulentwicklungsplanes in Abhängigkeit von der jeweiligen Schülerzahl der Schule. Hierbei sind verschiedene Modellvarianten möglich: Entweder hat eine Gemeinschaftsschule eine eigene Oberstufe am Standort oder mehrere Gemeinschaftsschulen haben eine gemeinsame Oberstufe oder eine oder mehrere Gemeinschaftsschulen kooperieren mit einem Gymnasium, einem Oberstufengymnasium oder einem Berufsbildungszentrum oder bilden Oberstufenverbände bzw. führen solche in der Vergangenheit vereinbarte Kooperationen fort. Auch in gemeinsamen oder kooperierenden Oberstufen bzw. Oberstufenverbänden bleiben die Schülerinnen und Schüler der an der Kooperation beteiligten Gemeinschaftsschulen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Die Ausgestaltung der Oberstufe richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland.

zu Absatz 3

In Absatz 3 werden für die Klassenstufen 5 und 6 von Gemeinschaftsschule und Gymnasium zunächst die im bisherigen Absatz 4 enthaltenen besonderen Vorgaben fortgeschrieben und um eine Beratung der Erziehungsberechtigten ergänzt. Förderung individueller Begabung als oberstes Ziel der pädagogischen Arbeit von Gemeinschaftsschulen wird besonders deutlich. Sowohl leistungsstarke als auch leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler sollen Unterstützung durch individualisierte Maßnahmen im Unterricht und im Förderbereich erhalten. Die Schule entwickelt dazu ein Förderkonzept als Grundlage allen pädagogischen Handelns. Die Schülerinnen und Schüler rücken bis Klassenstufe 8 in der Regel ohne Versetzungsentscheidung auf. Am Ende dieser Klassenstufe entscheidet die zuständige Klassenkonferenz über die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe. In die Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gehen Schülerinnen und Schüler über, die nach den Regelungen für die zentralen Abschlussprüfungen die erforderlichen Berechtigungen erworben haben.

b)

Redaktionelle Folgeänderung wegen des Wegfalls des bisherigen Absatzes 4.

c)

Der bisherige Absatz 6 kann aufgehoben werden, da Gemeinschaftsschulen über eigene oder kooperierende gymnasiale Oberstufen verfügen werden.

## **II. zu Artikel 2**

1. zu Nr. 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Schulpflichtgesetz)

Eine Verlängerung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht um ein Jahr ist bisher für solche Schüler vorgesehen, die an Erweiterten Realschulen oder Gesamtschulen den Hauptschulabschluss nicht innerhalb von 9 Schuljahren erreicht haben. Diesen Schülern sollte eine Nachfrist zum Erwerb des Hauptschulabschlusses eingeräumt werden. Diese Möglichkeit muss jetzt den Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule eröffnet werden.

2. zu Nr. 2 (§ 5 Absatz 1 Schulpflichtgesetz)

Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre neunjährige allgemeine Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule (Klassenstufen 1-4) und einer weiterführenden Schule der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-9). Angesichts des Wegfalls der Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule legt die Neufassung fest, dass künftig der Besuch von Gemeinschaftsschulen (als Pflichtschulen) in gleicher Weise der Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht dient.

3. zu Nr. 3 (§ 10 Absatz 5 Nr. 1 Schulpflichtgesetz)

Redaktionelle Folgeänderungen, die bei den Regelungen zur Erfüllung der Berufsschulpflicht die wegfallenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen durch die Gemeinschaftsschulen ersetzen.



### III. zu Artikel 3

#### 1. zu Nr. 1 (§ 8 Schulmitbestimmungsgesetz)

Folgeänderung aus dem Wegfall der bisher für die Erweiterten Realschulen geltenden Regelung des § 3 a Absatz 2 SchoG.

#### 2. zu Nr. 2 (§ 47 Absatz 2 Schulmitbestimmungsgesetz)

##### a)

Entsprechend der Neuregelung in § 3 a Absatz 2 Satz 6 SchoG ist im Aufgabenkatalog der Schulkonferenz eine Regelung über die Zuständigkeit der Schulkonferenz zur Entscheidung über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in der Sekundarstufe I zu treffen. Zur Sicherstellung einer tragfähigen Mehrheit wird für die Beschlüsse das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit vorgegeben.

##### b)

Folgeänderungen aus dem in Nr. 1 der Begründung zu Artikel 3 dargestellten Sachverhalt; die Klarstellung ist nicht mehr erforderlich.

#### 3. zu Nr. 3 (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Schulmitbestimmungsgesetz)

Der Schulregionkonferenz werden nach dem Auslaufen von Erweiterter Realschule und Gesamtschule keine Vertreterinnen und Vertreter dieser Schulformen mehr angehören. Da auch weiterhin die Möglichkeit eröffnet bleiben soll, den Hauptschulabschluss oder den mittleren Bildungsabschluss im Abendunterricht zu erreichen, ist diese bisher an der Erweiterten Realschule gegebene Möglichkeit auf die Gemeinschaftsschule zu übertragen.

### IV. zu Artikel 4

Die grundlegende Neuordnung der Sekundarstufe I bedarf einer gründlichen Vorbereitung. Auch sind weitere gesetzliche und untergesetzliche Folgeänderungen erforderlich. Die Neuordnung tritt deshalb erst zum 01. August 2012 in Kraft.

In Absatz 2 ist eine Regelung für das Auslaufen der bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen vorgesehen. Dies betrifft die Schüler, die spätestens im Schuljahr 2011/2012 in die Klassenstufe 5 der genannten Schulformen eingetreten sind und sich im Schuljahr 2012/2013 in einer der Klassenstufen 6-10 befinden. Für sie ist bei Verbleib an der „auslaufenden“ Schulform bis zum Jahr 2016/2017 ein Weitergelten der für Erweiterte Realschule bzw. Gesamtschule geltenden Regelungen vorgegeben. Dies schließt auch die im Rahmen eines Schulversuchs eingerichteten gymnasialen Oberstufen an Erweiterten Realschulen ein und – als Soll-Regelung – notwendige Änderungen von derzeit noch geltenden Vorschriften nicht aus. Klargestellt wird auch, dass die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe der auslaufenden Schulen ab dem 01. August 2017 Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule sind.

Die bestehenden privaten Haupt- und Realschulen, Erweiterten Real- sowie Gesamtschulen können nach Absatz 3 unverändert als Ersatzschulen fortgeführt werden. In diesem Fall gelten die bisher für sie gültigen Regelungen weiter.

Im Übrigen werden laut Absatz 4 weitere Folgeregelungen, die sich auf Gesetzesebene aufgrund der Einführung der neuen Schulform Gemeinschaftsschule ergeben, in einem weiteren Gesetz geregelt werden.